

allen denkbaren Zweifeln über Lothars Berechtigung zur Nachfolge im Kaiseramt deutlich entgegengetreten.

Der in den davor liegenden Kampfzeiten ermattete Reichseinheitsgedanke ist mit dieser Geste nicht mehr wiederzubeleben gewesen und sollte es wohl auch gar nicht mehr. Ludwig selbst hatte sich über seinen Einsatz für seinen jüngsten Sohn Karl von ihm verabschiedet¹⁴⁰, und die Machtkämpfe, die darüber zwischen dem Kaiser und seinen älteren Söhnen, wie auch der Söhne untereinander ausgebrochen waren, haben das Ihre dazu getan, um jenem idealistischen Produkt einer „intellektuellen“ Theologenelite, wie es der Reichseinheitsgedanke nun einmal war, seine Anziehungskraft zu nehmen. Der alte fränkische Brauch der Reichsteilungen bekam wieder Oberwasser, zumal er die Adelsverbände, die sich jeweils unterstützend hinter die konkurrierenden Ludwig-Söhne stellten, in vertrautere politische Denkkategorien entließ. Ferner dürfte das wenig imposante Bild, das Kaiser und Mitkaiser in diesen kampferfüllten Jahren abgegeben hatten, auf dem Nimbus des Kaisertums erste dunkle Flecken hinterlassen haben.

Von dem politischen Entwicklungsgang des fränkischen Kaiserreichs in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts wird die Tatsache nicht unbeeinflusst geblieben sein, dass man bei dem chronologisch nächstfolgenden Fallbeispiel einer – wie es aussieht – designativen Nachfolgeregelung alle bisherigen Usancen der Karolingersippe völlig über Bord geworfen sieht. Die Mitkaisererhebung Ludwigs II. in der ersten Aprilhälfte des Jahres 850, um die es sich dabei handelt, fand fernab von fränkischen Landen in Rom statt und ist von Papst Leo IV. vorgenommen worden¹⁴¹. Der kaiserliche Vater Lothar I. war dabei nicht

und damit dem designativen Charakter der Insignienübersendung betont zustimmend BOSHOF, Ludwig (wie Anm. 45) S. 249 f. – In mancherlei Weise vergleichbar wiederholt sich diese Szene beim sterbenden Lothar I. nach *Annales Bertiniani* ad a. 855, ed. Félix GRAT / Jeanne VIELLIARD / Suzanne CLÉMENCET (1964) S. 71: [...] *morbo correptus uitamque desperans monasterium Proneae [...] adiit [...]. Dispositoque inter filios qui secum morabantur regno [...].* Diese Verfügung ist höchstens bedingt als designativ zu betrachten. In erster Linie stellte sie eine Erbaufteilung des vorhandenen Länderbesitzes dar, die das Königtum der erbenden Söhne sozusagen nur als Nebeneffekt nach sich zog. Vgl. zuletzt Sören KASCHKE, Die *dispositio regni* Lothars I. von 855, in: Lothar I. Kaiser und Mönch in Prüm, hg. von Reiner NOLDEN (2005) S. 89–98.

140) Vgl. ERKENS, *Divisio legitima* (wie Anm. 18) S. 483; zum Gesamtvorgang bzw. zu den obigen gerraftten Ausführungen ferner die in Anm. 122 angegebene Literatur.

141) Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii I: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918* (926). Bd. 3: Die Regesten des Regnum Italiae und